

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Geschäftsstelle der ASMK 2017
Vorsitzende Frau Ministerin Diana Golze
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Telefon: 030 24636-330
Telefax: 030 24636-140
E-Mail: almik@paritaet.org

Unser Zeichen: sne/löh

Datum: 04. Dezember 2017

94. Sitzung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2017 – Ausbildung(sduldung) junger Geflüchteter

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Der Paritätische Wohlfahrtsverband ist mit zahlreichen Einrichtungen und Diensten ein wichtiger Akteur im Bereich der Flüchtlingshilfe sowie der Beratungs- und Integrationsarbeit und nimmt die Konferenz der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zum Anlass, Ihnen einige wichtige Anliegen mit Blick auf die Ausbildung junger Geflüchteter zu übermitteln. Wir bitten Sie, diese Vorschläge, die aus den Erfahrungen unserer praktischen Arbeit mit Geflüchteten resultieren, im Rahmen Ihrer Beratungen und Beschlussfassungen zu berücksichtigen:

Erfreulicherweise wurden auf der Sitzung der Amtschefinnen und Amtschefs der Ministerien und Senatsverwaltungen am 4. und 5. Oktober 2017 in Nauen bereits viele wichtige Beschlüsse erarbeitet, die sich mit den Bedarfslagen junger Geflüchteter sowie ihrer Ausbildungsbetriebe decken. So z.B. die Forderung nach der Vereinheitlichung des Ausbildungszugangs und des Zugangs zu den Ausbildungsförderinstrumenten oder die Erweiterung der Ausbildungsduldung auf Helferausbildungen und berufsausbildungsvorbereitende Maßnahmen wie z.B. die der Einstiegsqualifizierung. Die hierzu formulierten Beschlüsse begrüßen wir ausdrücklich.

Dringenden Handlungsbedarf sehen wir darüber hinaus noch bei vier Punkten:

- 1) Ausbildungsduldung umfassend umsetzen – restriktive Erteilungspraxis korrigieren

Problemanzeige:

Die Ausbildungsduldung im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG wird in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich umgesetzt, insgesamt aber bisher nur in geringem Umfang erteilt. Es kommt – entgegen des Regelungsziels, den betroffenen Menschen wie auch den ausbildungsbereiten Betrieben Rechtssicherheit für die Dauer der Ausbildung zu verschaffen – sowohl zu häufigen Ablehnungen als auch zu Abschiebungen während der Dauer der Ausbildung. Insbesondere wird die Erteilung der Ausbildungsduldung oder die vorausgehende Erteilung der Beschäftigungserlaubnis oftmals mit dem Argument abgelehnt, Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stünden bevor. Dabei besteht häufig Unklarheit darüber, welche Sachverhalte als Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu qualifizieren sind. Weiterhin kommt es in der Praxis oft zu Ablehnungen der Ausbildungsduldung. Denn während die Regelung zur Ausbildungsduldung in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG einen Rechtsanspruch vermittelt, stellt § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörden, die dieses aus migrationspolitischen Erwägungen häufig negativ ausübt.

Lösungsansatz:

Um die uneingeschränkte und bundesweit einheitliche Umsetzung der Grundidee der „3+2-Regelung“ zu verwirklichen und die Integrationsbemühungen der Geflüchteten zu unterstützen, ist eine rechtliche Änderung in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erforderlich und der Halbsatz „und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ zu streichen. Es braucht zudem einen unmissverständlichen Arbeitsauftrag an die Ausländerbehörden, die Potenziale junger geflüchteter Menschen zu nutzen und bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausbildungsduldung folgerichtig die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis auf der Grundlage eines gebundenen Ermessens vorzunehmen.

- 2) Ausbildungsduldung greift zu kurz – Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Ausbildungsvertrages erteilen

Problemanzeige:

Eine Duldung verschafft den jungen Geflüchteten keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Ein rechtmäßiger Aufenthalt ist jedoch für eine Verfestigung des Aufenthalts und der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis eine wichtige Voraussetzung. Die Bereitschaft von Betrieben, junge Geflüchtete auszubilden - und so Fachkräfte für sich zu gewinnen - hängt auch von der Perspektive ab, diese langfristig im Unternehmen beschäftigen zu können.

Es ist üblich Ausbildungsverträge weit im Voraus des Ausbildungsbeginns abzuschließen. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass die Ausbildungsduldung häufig erst zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns erteilt wird. Bei dieser Praxis fehlt jedoch die mit der Regelung angestrebte Rechtssicherheit für alle Beteiligten, dass die Ausbildung auch tatsächlich begonnen werden kann. Zudem scheitert die Erteilung der Ausbildungsduldung auch daran, dass auf die Vorlage eines Passes bestanden wird. Darüber hinaus stellt sich für Geduldete mit Familienangehörigen das Problem, dass diese nicht von der Ausbildungsduldung erfasst sind und ihnen gegebenenfalls die Abschiebung droht. Aufgrund dieser kann es dann zum Auseinanderreißen der Familie kommen. Solche Konstellationen sind derzeit vermehrt Gegenstand in den Härtefallkommissionen.

Lösungsansatz:

Wie auch vom Bundesrat¹ bereits gefordert, ist es aus integrationspolitischer Sicht sinnvoll, statt einer Duldung für die Zeit der Ausbildung bereits eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren und so die spätere Verfestigung des Aufenthalts und das tatsächliche Ankommen in Deutschland sowie das Halten ausgebildeter Fachkräfte zu erleichtern. Um für mehr Rechtssicherheit seitens der Betriebe sowie der Auszubildenden zu sorgen, ist es darüber hinaus notwendig, eine Aufenthaltserlaubnis bereits mit Abschluss eines Ausbildungsvertrages für das nächste Ausbildungsjahr zu erteilen. Unabhängig davon, ob eine Ausbildungsduldung oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, muss die Möglichkeit der Ausnahme der Passpflicht genutzt werden. Familienangehörigen muss eine eigene Duldung für die Dauer der Ausbildung erteilt werden, um die Einheit der Familie zu wahren, den Erfolg der Ausbildung zu fördern und der Regelung § 60 Abs. 2 Satz 4 AufenthG Wirksamkeit zu verleihen.

- 3) Ausbildungsabbrüche und weiteren Sozialleistungstransfer aufgrund des Leistungsausschlusses in § 22 Abs. 1 SGB XII für dem Grunde nach förderfähiger Ausbildungen verhindern

Problemanzeige:

Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG sind auch innerhalb der ersten 15 Monate zu gewähren, wenn ein Studium oder sonstige Ausbildung aufgenommen werden. Nach 15 Monaten greifen die Analog-Leistungen des § 2 AsylbLG und damit der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Um einen Ausbildungsabbruch nach 15 Monaten zu vermeiden, kann das Sozialamt in besonderen Härtefällen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gewähren. Ein Härtefall wird jedoch in der Praxis

¹ Siehe hierzu auch Vorschlag des Bundesrats vom 6.2.2015: [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0601-0700/642-14\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0601-0700/642-14(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

lediglich in ganz besonderen Konstellationen angenommen, so z.B. wenn der Hilfesuchende ohne die Hilfe nach dem SGB XII gezwungen ist, seine bereits vorangeschrittene Ausbildung, in der letzten Prüfungsphase abzubrechen oder aber die Ausbildung eben nicht ursächlich für die Hilfebedürftigkeit ist. In vielen Fällen ist damit jedoch der Lebensunterhalt während der Ausbildung nicht gesichert.

Lösungsansatz:

Der Ausschluss von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung in § 22 Abs. 1 SGB XII sollte gestrichen werden und die Regelung an die seit 2016 geltende, großzügigere Rechtslage in § 7 Abs. 5 u. 6 SGB II angepasst werden.

- 4) Quereinstiege für nicht mehr (Berufs)Schulpflichtige flächendeckend ermöglichen

Problemanzeige:

Angebote für junge Geflüchtete sollten neben dem Erlernen der deutschen Sprache, Berufsorientierung und die Möglichkeit eines Schulabschlusses bieten. Ein gutes Beispiel für solche berufsschulischen Angebote auch für junge Erwachsene ist die im Bayrischen Schulgesetz verankerte Möglichkeit, bis zum 21. – in Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr, die Berufsschule besuchen zu können. Mittlerweile gibt es zwar in einigen Bundesländern abweichend von den schulgesetzlichen Verpflichtungen Programme für Seiteneinsteiger und Flüchtlinge, aber derzeit hängt der Zugang zu diesen von der Verteilung auf das jeweilige Bundesland ab.

Lösungsansatz:

Es bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung, um jungen Geflüchteten unabhängig von ihrer Verteilung in ein bestimmtes Bundesland die Möglichkeit der Berufsvorbereitung, Sprachförderung und das Nachholen eines Schulabschlusses zu geben. Diese Möglichkeiten sind Grundvoraussetzungen für Teilhabe und tatsächlich ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Wir bitten Sie, unsere Lösungsansätze in Ihren Diskussionen zu berücksichtigen und wünschen Ihnen gute Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Schneider
Hauptgeschäftsführer